

KINDERGELD

ANSPRUCH AUF KINDERGELD FÜR ARBEITSLOSES BEHINDERTES KIND

BFH, Urteil vom 22. Oktober 2009 – Az: III R 50/078

Die im Jahre 1978 geborene Tochter des Klägers ist zu 50 % schwerbehindert. Sie leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes mit beginnender Nierenschädigung und Bluthochdruck sowie einer starken Fehlsichtigkeit. Sie hat nach dem Besuch des Wirtschaftstragte im Oktober 2001 für seine Tochter Kindergeld für den Zeitraum von September 2001 bis einschließlich Dezember 2003.

Die Familienkasse lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Tochter in der Lage sei, eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben.

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen (FG Köln, Urteil vom 16.02.2006, Az: 2 K 2675/ 04). Die körperliche Behinderung der Tochter führe nicht dazu, dass sie sich nicht selbst unterhalten können. Laut Sachverständigengutachten könne sie trotz ihrer Behinderung wenigstens 20 Stunden wöchentlich einer Beschäftigung nachgehen.

Der BFH hat das Urteil aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen.

Behinderung muss wesentlich mitursächlich sein

Gem. §§ 62 und 63 i.V. m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bestehe für ein volljähriges Kind ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Dies sei der Fall, wenn es seinen gesamten notwendigen Lebensunterhalt nicht mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln bestreiten könne.

Ein behindertes Kind könne sowohl wegen seiner Behinderung als auch wegen der allgemeinen ungünstigen Situation auf dem Arbeitsmarkt arbeitslos und damit auch außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Ein Anspruch auf Kindergeld bestehe nur dann, wenn die Behinderung nach den Gesamtumständen des Einzelfalles in erheblichem Umfang mitursächlich dafür sei, dass das Kind nicht seinen (gesamten) Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit bestreiten könne.

Grad der Behinderung lediglich Anhaltspunkt

Bei einem GdB von weniger als 50 sei die Behinderung in der Regel nicht ursächlich. Bei einem GdB von 50 oder mehr müssten besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausge-

gymnasiums eine Ausbildung zur staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin absolviert.

Seit Juni 2001 war die Tochter bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet, sie erhielt keine finanziellen Leistungen von der Agentur. Der Vater (Kläger) beantragte die Beantragung der Leistungen. Sei im Schwerbehindertenausweis das Merkmal „H“ (Hilflos) eingetragen, könne grundsätzlich eine Ursächlichkeit der Behinderung angenommen werden.

Ein Indiz für eine Vermittelbarkeit des behinderten Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt könne auch eine – nichtbehinderungsspezifische – Berufsausbildung sein. Könne die Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit in einem mittelfristigen Zeitraum dem behinderten Kind keine Stellenangebote benennen oder habe sich das behinderte Kind mittelfristig mehrfach erfolglos beworben, werde dies in der Regel gegen dessen Vermittelbarkeit sprechen. Die Behinderung sei in diesen Fällen im erheblichen Umfang mitursächlich für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit.

Gesamtwürdigung des Einzelfalles erforderlich

Die Entscheidung über die Mitursächlichkeit der Behinderung habe das Finanzgericht unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles und unter Abwägung der für und gegen eine Mitursächlichkeit sprechenden Indizien zu treffen. Eine abstrakte Betrachtungsweise ist nicht zulässig.

Das FG habe bei seiner Entscheidung alle zu berücksichtigenden Umstände und Indizien in seine Würdigung einzubeziehen. Die pauschale Feststellung, die Tochter hätte bei einer Anstellung mit einer Arbeitszeit von 20 Wochenstunden in ihrem erlernten Beruf mit dem gezahlten Arbeitslohn ihren Lebensunterhalt bestreiten können, reiche allein nicht aus.

Anmerkung

Ob eine Behinderung die wesentliche Ursache für Arbeitslosigkeit ist, ist immer nach den Gesamtumständen des Einzelfalles zu entscheiden. Dies hat der BFH bereits 2003 ausgeführt, an dieser Rechtsprechung wird festgehalten (vgl. RdLh 4/07, S. 41). Die Feststellung hat erhebliche Auswirkungen für den Anspruch auf Kindergeld: Für behinderte Kinder kann *altersunabhängig* Kindergeld gewährt werden, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. (Sch)

Mit freundlicher Genehmigung entnommen aus: „Rechtsdienst der Lebenshilfe“, Ausgabe Nr. 2/10, Seite 82, Juni 2010